

§ 4 HLBV 2013 Grundsatz

HLBV 2013 - Heereslenkberechtigungsverordnung 2013

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 11.02.2021

1. (1) Die Heereslenkberechtigung wird durch einen Heeresführerschein oder einen Heeressmopedausweis ausgewiesen und berechtigt zum Lenken von Heeresfahrzeugen.

2. (2) Heeresfahrzeuge dürfen nur gelenkt werden im Rahmen der für die jeweilige Klasse erteilten Heereslenkberechtigung von

1. Heereskraftfahrern oder
2. Angehörigen ausländischer Streitkräfte im Rahmen von gemeinsam mit dem Bundesheer durchzuführenden Einsätzen, Übungen oder Ausbildungsmaßnahmen.

In den Fällen der Z 2 darf die Heereslenkberechtigung auf der Grundlage der nach den jeweiligen nationalen Vorschriften ausgestellten Lenkberechtigungen ohne weitere Voraussetzungen erteilt werden.

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at